

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 24.05.2023

Erlass einer Katzenschutzverordnung

Die Bekanntmachung der Katzenschutzverordnung vom 02.05.2023 wird im Internet auf der Internetseite der Stadt Bad Orb www.bad-orb.de gem. § 7 Abs. 2a der der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 23.02.2015 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Orb vom 24.02.2023 am 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, das diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

Bad Orb, 16.05.2023
Der Magistrat der Stadt Bad Orb

Gez. Tobias Weisbecker
Bürgermeister

„Katzenschutzverordnung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in Ihrer Sitzung am 26.04.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10 vom 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. 1 S. 1206, 1313) —geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. 1, S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. 1 S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadt- und Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Orb.

§ 2 **Halter**

- (1) Halterin oder Halter einer Katze ist die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Katze hat.
- (2) Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3 **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihre Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen
- (2) Dies gilt nicht Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 4 **Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Magistrat der Stadt Bad Orb, Ordnungsamt, auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 5 **Bußgeldvorschriften**

- (1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Orb, den 16. Mai 2023

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez.

Tobias Weisbecker

Bürgermeister